

Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christina Schenk, Dr. Gregor Gysi und
der Gruppe der PDS**

Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen als Grund zur Gewährung von Asyl bzw. Abschiebeschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Frauen sind weltweit von geschlechtsspezifischen Formen von Verfolgung betroffen. Bekannteste Form ist die Verfolgung durch sexuelle Gewalt. Sie wird in kriegesischem Konflikt gezielt eingesetzt, um ganze Bevölkerungsgruppen zu treffen. Sie wird aber auch als gezielte Maßnahme zur individuellen Verfolgung von Frauen durch staatliche und nichtstaatliche Verfolgungsinstanzen genutzt. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe finden weder im Asylrecht nach Artikel 16 a GG noch in den Abschiebeschutzbestimmungen des Ausländergesetzes Berücksichtigung. Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht geht von einer rigiden Auslegung des Verfolgungsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) aus.

Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert Flüchtlinge als Personen, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen will; ...“ (Artikel 1 Abs. 2 GK).

In der Bundesrepublik Deutschland wird als verfolgt und damit als Flüchtling nur anerkannt, wer glaubhaft machen kann, daß die Verfolgung durch den Staat, staatsnahe Institutionen oder mit staatlicher Duldung erfolgt.

Unter diesen Flüchtlingsbegriff fallen viele Frauen nicht.

Frauen fliehen aus vielen Gründen:

- wie Männer vor „klassischer“ politischer Verfolgung wegen Betätigung in oppositioneller Weise,
- weil sie wegen politischer Betätigung ihrer männlichen Verwandten Verfolgungsmaßnahmen, meist mit sexueller Gewalt verbunden, erleiden mußten,

- wegen sexueller Übergriffe und Gewalttaten,
- wegen drohender Genitalverstümmelung,
- wegen drohender Zwangsabtreibung insbesondere weiblicher Föten,
- wegen drohender Zwangssterilisation,
- wegen drohender Zwangsverheiratung,
- wegen drohender Verfolgungsmaßnahmen bis hin zur Tötung nach Verletzung der „Familienehre“ oder Verstößen gegen für Frauen rigide Bekleidungs- und Verhaltensregeln z. B. in islamistischen Ländern wie dem Iran, Afghanistan,
- wegen gezielt gegen Frauen verhängter Berufs- und Arbeitsverbote.

Internationale Konferenzen und Abkommen haben eindeutig festgestellt, daß Frauenrechte Menschenrechte sind. Damit hat jede Frau in der Welt wie jeder Mann ein Recht auf körperliche und seelische Integrität. Verletzungen dieses Rechts z. B. durch sexuelle Gewalt oder durch Verstümmelung der Geschlechtsorgane sind Menschenrechtsverletzungen.

- a) Die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking hat 1995 eine Resolution verabschiedet, in der die Staaten der Welt aufgefordert werden, Möglichkeiten zu prüfen, „diejenigen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen, deren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sich auf die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen stützt, die in dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967 aufgeführt sind, namentlich Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder anderer Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.“
- b) Schon 1984 hat sich das Europäische Parlament in einer Resolution dafür verwandt, Frauen als Flüchtlinge wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach der GK anzuerkennen, wenn sie wegen Verstößen gegen moralische oder ethische Regeln ihrer Herkunftsgesellschaften verfolgt werden.
- c) Das Exekutivkomitee des UNHCR appellierte 1985 erstmals an die Mitgliedstaaten der VN, sich die „Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine besondere Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen (Exekutivkomitee-Beschluß Nr. 39). 1993 beschloß das Exekutivkomitee in einer zusätzlichen Erklärung, daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden sollten, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert (Exekutivkomitee-Beschluß Nr. 73).

- d) Der Deutsche Bundestag beschloß 1990 einen von Frauen aller damals im Parlament vertretenen Fraktionen initiierten Antrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, „eine ausdrückliche Klarstellung ins Asylverfahrensgesetz aufzunehmen, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen“ (Drucksache 11/4150).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die von ihr mitgetragenen Beschlüsse 39 und 73 des UNHCR-Exekutivkomitees sowie den entsprechenden Beschluß der Weltfrauenkonferenz 1995 gesetzlich umzusetzen und für eine entsprechende Auslegung des § 51 des Ausländergesetzes Sorge zu tragen;

danach sind Frauen, die in ihrem Herkunftsland harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex ihrer Herkunftsgesellschaft verstoßen haben, als „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der GK anzusehen und fallen deshalb unter die Schutzbestimmungen des § 51 Ausländergesetz (AuslG);

2. Einen Gesetzentwurf einzubringen, der klarstellt,
- a) daß geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe einen Rechtsanspruch nach § 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) darstellen (Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter/§ 51 AuslG),
 - b) daß Frauen, die durch sexuelle Gewalt wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung verfolgt werden, als gefährdet im Sinne von § 51 AuslG anzusehen sind und deshalb Anspruch auf den Rechtsstatus nach § 3 AsylVfG haben;
3. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) anzuweisen, daß Frauen, denen in ihren Herkunftsländern eine Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit aufgrund geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen oder sexueller Gewalt droht, Abschiebeschutz nach § 53 AuslG zu gewähren ist;
4. im Einvernehmen mit den Ländern Abschiebeschutzregelungen für Gruppen verfolgter Frauen zu erlassen;
5. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes einzubringen, der dafür Sorge trägt, daß geschlechtsspezifische Verfolgungserlebnisse in den Asylverfahren selbst Anerkennung und Berücksichtigung finden;
- dazu ist der § 24 AsylVfG derart zu ergänzen, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtet wird zu prüfen, ob eine Gefährdung von Frauen durch geschlechtsbezogene Verfolgungsakte begründet oder erhöht wird oder ob die Verfolgung an eine Un-

gleichbehandlung von Mann und Frau anknüpft, sie fördert oder sich zunutze macht;

- Asylverfahren von Frauen sollen grundsätzlich von Einzelentscheiderinnen durchgeführt werden, getrennt von ihren männlichen Familienmitgliedern. Die Sprachvermittlung hat ebenfalls durch weibliche Dolmetscherinnen zu erfolgen. Den Asylbewerberinnen ist ein Widerspruchsrecht gegen die Befragung durch Frauen und die von männlichen Familienangehörigen getrennte Anhörung einzuräumen;
 - in Asylverfahren geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen sind auch solche Einlassungen zu den Fluchtgründen zu berücksichtigen, die erst nach der ersten Anhörung vorgebracht wurden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß vergewaltigte und traumatisierte Frauen oft erst nach gerauem Abstand über ihre schrecklichen Erlebnisse sprechen können. Der § 25 AsylVfG ist entsprechend zu ergänzen;
 - Frauen ist bereits vor der Anhörung neben einer asylrechtlichen Beratung auch eine psychosoziale Betreuung zu gewährleisten, um feststellen zu können, ob geschlechtsspezifische Verfolgung und damit verbundene Traumatisierungen vorliegen. Im Asylverfahren und in möglichen späteren Gerichtsverfahren sind diese Erkenntnisse zwingend zu berücksichtigen;
7. die in den USA, Kanada und der Schweiz erlassenen Richtlinien für die Anhörung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen auf ihre Anwendbarkeit im bundesdeutschen Asylverfahren hin zu prüfen.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Ulla Jelpke
Christina Schenk
Dr. Gregor Gysi und Gruppe